

Interpellation SP-Fraktion vom 29. November 2010

Hohe Gewinne trotz Kurzarbeit?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. Januar 2011

Die SP-Fraktion erachtet es in ihrer Interpellation vom 29. November 2010 als stossend, wenn ein Unternehmen Ende Jahr hohe Gewinne verzeichnen würde, währenddem es im gleichen Zeitraum Kurzarbeitsentschädigungen bezogen hätte. Sie bittet die Regierung in diesem Zusammenhang um die Beantwortung von verschiedenen Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellantin hält zu Recht fest, dass die eidgenössische Arbeitslosenversicherung wichtige Instrumente zur Verfügung stellt, um die Auswirkungen von Wirtschaftskrisen zu mildern. Dies hat sich auch in der derzeitigen Wirtschaftskrise gezeigt, wo neben der finanziellen Unterstützung der Arbeitslosen vor allem auch das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung dazu beigetragen hat, die Auswirkungen der Krise zu mildern.

Vorrangiges Ziel der Kurzarbeitsentschädigung ist die Verhütung von Arbeitslosigkeit durch die Erhaltung von Arbeitsplätzen, indem Kündigungen bei vorübergehenden Beschäftigungseinbrüchen vermieden werden. Bei einem wirtschaftlichen Aufwärtstrend kann ein Unternehmen dadurch auf sein fachlich gut ausgebildetes Personal zurückgreifen und muss sich nicht mit Personaleinstellungen befassen, die zeit- und kostenaufwändig sind. Der Vorteil liegt darin, dass das Unternehmen flexibel auf Auslastungsschwankungen reagieren kann. Kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung besteht nach Art. 33 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (SR 837.0; abgekürzt AVIG) u.a., wenn der Arbeitsausfall zum normalen Betriebsrisiko des Arbeitgebers gehört, wenn er branchen-, berufs- oder betriebsüblich ist oder durch saisonale Beschäftigungsschwankungen verursacht wird.

Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 80 Prozent des anrechenbaren Verdienstaufschlags. Kurzarbeit ist für die Unternehmungen nicht gratis. Sie müssen einen Karenztag pro Arbeitnehmer und Abrechnungsperiode übernehmen, die Löhne beim üblichen Zahlungstermin vorschliessen sowie weiterhin die vollen Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Darum ist davon auszugehen, dass die Unternehmungen nur bei Aussicht auf einen längerfristigen Bedarf der betroffenen Arbeitnehmenden auf das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung zurückgreifen. Die Kurzarbeitsentschädigung ist die Entschädigung an Mitarbeitende für erlittenen Arbeitsausfall und hat keinen Bezug zur Gewinnsituation des Unternehmens. Der Mitarbeiter muss mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sein und dies schriftlich bestätigen.

Die Kurzarbeitsentschädigung hat in unserem Kanton in ausserordentlichem Masse dazu beigetragen, dass die Arbeitslosigkeit nicht über 3,9 Prozent oder 9572 Arbeitslose (Dezember 2009) kletterte. Zur Spitzenzeit im Juni 2009 hatten 471 Unternehmungen für 15'500 Mitarbeitende Kurzarbeit angemeldet. 2009 wurde allein in unserem Kanton die Rekordsumme von 121 Mio. Franken für Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

1. Kurzarbeitsentschädigung dient dazu, unvorhergesehene Beschäftigungseinbrüche aufzufangen, damit Entlassungen von Arbeitnehmenden verhindert werden können. Die Selbstbeteiligung des Arbeitgebers sowie die Tatsache, dass die Karenzzeit bei kleineren Arbeits-

ausfällen die voreilige und allzu häufige Beanspruchung der Kurzarbeitsentschädigung verhindert, führen dazu, dass Unternehmungen dieses Instrument mit Augenmass einsetzen. Wenn Firmen nach einem Beschäftigungseinbruch wieder Gewinne erzielen, spricht das für die zurückgewonnene wirtschaftliche Vitalität. Das erlaubt Innovationen und Investitionen, was der beste Garant für den weiteren Erhalt von Arbeitsplätzen ist. Eine solche Entwicklung ist auch mit Blick auf die daraus resultierenden Steuereinnahmen erfreulich.

2. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Beanspruchung der Kurzarbeitsentschädigung knüpfen nicht direkt an die Ergebnisse der Erfolgsrechnung der Unternehmung, die Kurzarbeit beantragt, an. Aus diesem Grund verfügt die Regierung nicht über konkrete Zahlen zur Gewinnsituation der Unternehmen, die in den letzten Jahren Kurzarbeit beantragt hatten. Kurzarbeit ist indessen in der Regel wirtschaftlich bedingt. Es besteht mithin Grund zur Annahme, dass für diese Unternehmen in der Regel auch die Ertragsituation in diesen Jahren nicht sehr positiv war.
3. Die Kurzarbeitsentschädigung ist nur dann rückzahlbar, wenn sie unrechtmässig bezogen wurde (Art. 95 Abs. 2 AVIG). Andere Rückzahlungsgründe kennt das Gesetz nicht. Die Verrechnung von Kurzarbeitsentschädigungen mit Unternehmensgewinnen wäre systemwidrig und würde sich dämpfend auf die wirtschaftliche Erholung der Unternehmungen auswirken. Die Unternehmungen leisten ohnehin einen erheblichen Beitrag an die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitgeberbeiträge machen allein 45 Prozent der Einnahmen aus (im Jahr 2009 rund 2,6 Mrd. Franken).
4. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz ist ein Bundesgesetz. Änderungen sind auf nationaler Ebene einzubringen. Bezüglich der Verrechnung von Unternehmensgewinnen mit Kurzarbeitsentschädigungen sieht die Regierung, wie vorstehend ausgeführt, keinen Handlungsbedarf.
5. Es gehört zur Sorgfaltspflicht der Vollzugsbehörden, sämtliche Anträge auf Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung, seien diese von Einzelpersonen oder Unternehmungen eingereicht, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Die Kantone werden laufend auf ihren gesetzeskonformen Vollzug kontrolliert. Das Inspektorat des Bereichs Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung im Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) ist für die Revision der Arbeitslosenkassen, der Arbeitgeberkontrollen im Bereiche von Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung und für die Revision der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zuständig. Auf Grund der hohen Bezügerzahlen und der grossen Anzahl kurzarbeitender Betriebe haben für das Inspektorat Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen erste Priorität. Bei der Kassenrevision werden stichprobenweise Auszahlungen an Versicherte und Arbeitgeber auf ihre Gesetzmässigkeit hin überprüft. Bei der Kurzarbeit geht es um die Gewissheit, dass Ausfallstunden auch tatsächlich im geltend gemachten Umfang entstanden sind. Das Inspektorat geht auch Hinweisen von möglichen Missbräuchen nach.